

# Statuten des Vereins ibo|suisse

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 (Name)

Unter dem Namen "ibo|suisse" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 (Sitz)

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bern.

### Art. 3 (Zweck)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. Zweck des Vereins ist die Teilnahme der Schweiz an Internationalen Biologie Olympiaden und analogen Wettbewerben zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden Wettbewerbe für die Ausscheidungen in der Schweiz organisiert und durchgeführt. Die ibo|suisse ist eine der Wissenschafts-Olympiaden der Schweiz und ist an der Internationalen Biologie Olympiade (IBO) angegliedert. Die Regeln der schweizerischen Wettbewerbe entsprechen denjenigen der Internationalen Wettbewerben.

## II. Mitglieder

### Art. 1 (Mitgliedschaft)

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins beteiligen, finanzielle Beteiligung genügt nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Passive Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich um den Verein verdient machen oder gemacht haben, wie Gönner, Sponsoren, nicht mehr aktive Helfer u.s.w. Sie haben kein Stimmrecht.

### Art. 2 (Aufnahme)

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### Art. 3 (Austritt)

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### Art. 4 (Ausschluss)

Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## III. Organisation

### Art. 1 (Organe)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (VV). Diese beruft den Vorstand und die Revisionsstelle.

### Art. 2 (Unterschrift)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen alle Vorstandsmitglieder einzeln.

### Art. 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

### III.1 Vereinsversammlung

#### Art. 1 (Aufgaben der VV)

Die VV hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets;
- Behandlung von Rekursen nicht aufgenommener oder ausgeschlossener Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

#### Art. 2 (Ordentliche VV)

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche VV statt.

#### Art. 3 (Ausserordentliche VV)

Ausserordentliche VV sind unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen

- auf Verlangen des Vorstandes;
- auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder;
- auf Verlangen von wenigstens 20 Vereinsmitgliedern.

#### Art. 4 (Einberufung der VV)

Zur VV werden alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der VV.

#### Art. 5 (Durchführung der VV)

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz an der VV. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung eines Protokolls.

#### Art. 6 (Beschlussfähigkeit der VV)

Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.

#### Art. 7 (Beschlussfassung an der VV)

Jedes Mitglied hat an der VV einfache Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Antrag wird eine Beschlussfassung geheim durchgeführt.

### III.2 Vorstand

#### Art. 1 (Wahl des Vorstandes)

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Er besteht aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern.

#### Art. 2 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.

### **Art. 3 (Sitzungen des Vorstandes)**

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Es wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 4 (Beschlussfassung des Vorstandes)**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **III.3 Revisionsstelle**

### **Art. 1 (Wahl der Revisionsstelle)**

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtdauer von einem Jahr mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

### **Art. 2 (Aufgaben der Revisionsstelle)**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzwesen**

### **Art. 1 (Mitgliederbeitrag)**

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 1.-.

### **Art. 2 (Mittel)**

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

### **Art. 3 (Haftung)**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 4 (Rechnungsführung)**

Es wird eine selbstständige Buchhaltung mit eigenem Konto geführt.

## **V. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 1 (Statutenänderung)**

Vorliegende Statuten können von der Vereinsversammlung geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 2 (Auflösung)**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen sowie wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

### **Art. 3 (Liquidation)**

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen beauftragt.

### **Art. 4 (Vereinsvermögen)**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen zu, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 1 (Inkrafttreten)**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2003 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Der Präsident Vorstandmitglied